

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Beendigung des Konzessionierungsverfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet des Landes Berlin

(vertrauliche Anlage)

Der Senat von Berlin
SenFin BT 0032 – 1/2019

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage - zur Beschlussfassung –

Beendigung des Konzessionierungsverfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das Abgeordnetenhaus von Berlin nimmt Kenntnis vom Senatsbeschluss, dass das Land Berlin nicht weiter mit dem LHO-Betrieb Berlin Energie am Wettbewerb um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin teilnimmt.“

Das Abgeordnetenhaus von Berlin stimmt der Zuschlagerteilung an das finale Angebot für eine reine Konzessionierung der Stromnetz Berlin vom 26.08.2016 und dem Vorhaben des Landes Berlins zu, mit der Stromnetz Berlin GmbH den in ihrem finalen Angebot enthaltenen Stromkonzessionsvertrag abzuschließen.“

A. Begründung:

Ende 2011 hat die Senatsverwaltung für Finanzen als verfahrensleitende Stelle im Verfahren über die Vergabe der Konzession für das Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) das Auslaufen des Konzessionsvertrages für das Stromnetz der allgemeinen Versorgung mit der Stromnetz Berlin GmbH als Rechtsnachfolgerin der Bewag Aktiengesellschaft bekanntgemacht und interessierte Unternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss des

Konzessionsvertrages zu bekunden. In der Bekanntmachung hat das Land Berlin ferner mitgeteilt, dass es auch weitere strategische Handlungsoptionen, z.B. Formen einer gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme auf das Netz bis hin zu einem volumenfänglichen Erwerb durch das Land Berlin sowie sonstige Kooperationslösungen prüfen werde. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs hat das Land Berlin das Verfahren zur Vergabe der Konzession und das Verfahren zur Auswahl einer etwaigen Kooperation miteinander verbunden (sog. „Einstufiges Verfahren“).

Auf die Bekanntmachung hin haben mehrere Unternehmen ihr Interesse bekundet. Im weiteren Verlauf verblieben im Wettbewerb der LHO-Betrieb Berlin Energie, die BürgerEnergie Berlin eG und die Stromnetz Berlin GmbH.

Das Konzessionsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen; der Ausgang des Verfahrens ist offen. Nachdem das Land Berlin mit dem Dritten Verfahrensbrief vom 29.06.2016 die Bewerber zur Einreichung verbindlicher Angebote aufgefordert hatte, haben alle vorgenannten Bewerber bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 26.08.2016 Angebote abgegeben. Die Stromnetz Berlin GmbH hat sowohl ein Angebot für eine reine Konzessionierung als auch zwei alternative Kooperationsangebote (Kooperationsangebote 2016) vorgelegt. Die Kooperationsangebote sind dabei auf eine Beteiligung des Landes Berlin i.H.v. 50 % der Geschäftsanteile an einer gemeinsamen Netzgesellschaft (Einlagemodell) oder an der Stromnetz Berlin GmbH (Direktbeteiligungsmodell) gerichtet. Die Konzessionsvertragsangebote der Bieter basieren auf einem durch das Land Berlin mit den Verfahrensunterlagen übermittelten unverbindlichen Konzessionsvertragsentwurf.

Das Land Berlin hat auf Basis der von der verfahrensleitenden Stelle vorgenommenen Angebotsauswertung vom Februar 2019 den LHO-Betrieb Berlin Energie als besten Bieter ausgewählt. Das Angebot der BürgerEnergie Berlin eG wurde mangels hinreichender Verbindlichkeit nicht berücksichtigt bzw. hilfsweise mit 0 Punkten bewertet. Die BürgerEnergie Berlin eG hat keinen Rechtsschutz gesucht.

Die Auswahlentscheidung zu Gunsten des LHO-Betriebs Berlin Energie hat das Kammergericht mit Urteil vom 24.09.2020 (Az. 2 U 93/19 EnWG) aufgehoben und hierbei u.a. einzelne Auswertungsfehler festgestellt (Untersagungsverfügung im einstweiligen Rechtsschutz nach § 47 EnWG). Der Rechtsstreit in der Hauptsache ist noch vor dem LG Berlin anhängig (Az. 16 O 45/20 Kart), das Verfahren ruht derzeit auf übereinstimmenden Antrag der Parteien.

Die Vattenfall GmbH hat als Alleingesellschafterin der Stromnetz Berlin GmbH dem Land Berlin am 23.10.2020 ein notariell beurkundetes Angebot zum Erwerb von 100 % der Geschäftsanteile an der Stromnetz Berlin GmbH vorgelegt. Die notarielle

Urkunde vom 22.10.2020 besteht aus einem Angebot sowie einem Anteilskauf-und Abtretungsvertrag. Die Annahme/Ablehnung des Angebots vom 23.10.2020 ist alternativ mit der Annahme/Ablehnung der Kooperationsangebote 2016 der Stromnetz Berlin GmbH, nicht jedoch mit der Annahme/Ablehnung des Angebotes der Stromnetz Berlin GmbH für eine reine Konzessionierung verknüpft. Das in der notariellen Urkunde enthaltene Angebot ist für die Vattenfall GmbH – analog zu den Bindefristen der in 2016 im Konzessionsverfahren bereits eingereichten Angebote der Stromnetz Berlin GmbH sowie des LHO-Betriebs Berlin Energie - bis zum 31.07.2021 bindend.

Die Annahme des mit Urkundenrollen-Nummer CS 534/2020 vorgelegten Angebotes der Vattenfall GmbH vom 23.10.2020 auf Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages betreffend 100% der Anteile an der Stromnetz Berlin GmbH ist Gegenstand einer separaten Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin.

Mit der Bezuschlagung des finalen Angebotes der Stromnetz Berlin GmbH vom 26.08.2016 für eine reine Konzessionierung kann auch das derzeit noch vor dem LG Berlin anhängige Klageverfahren der Stromnetz Berlin GmbH gegen das Land Berlin zum laufenden Konzessionsverfahren (16 O 45/20 Kart) beendet werden.

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung vom 27.04.2021 beschlossen,

- Das Land Berlin nimmt nicht weiter mit dem LHO Betrieb Berlin Energie am Wettbewerb um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin teil,
- dem finalen Angebot für eine reine Konzessionierung der Stromnetz Berlin GmbH vom 26.08.2016 wird der Zuschlag erteilt und der in diesem Angebot enthaltene Stromkonzessionsvertrag mit der Stromnetz Berlin GmbH ist nach Zustimmung des Abgeordnetenhauses abzuschließen.

Zu den Gegenständen dieses Beschlusses im Einzelnen:

1 Keine weitere Verfahrensbeteiligung mit dem LHO-Betrieb Berlin Energie

Eine weitere Beteiligung des Landes Berlin mit dem LHO-Betrieb Berlin Energie am Konzessionswettbewerb würde eine erneute Auswertung der verbliebenen Angebote anhand der im Konzessionsverfahren durch das Land Berlin festgelegten Auswahlkriterien unter Beachtung der Rechtsauffassung des Kammergerichts erfordern. Das Kammergericht hat dem Land Berlin mit Urteil vom 24.09.2020 (Az. 2 U 93/19) die Konzessionierung des LHO-Betriebs Berlin Energie auf Basis der vormaligen Auswahlentscheidung untersagt.

Durch die Entscheidung, dass das Land Berlin mit dem LHO-Betrieb Berlin Energie nicht mehr am Konzessionswettbewerb teilnimmt, wird sichergestellt, dass im Fall der Annahme des Angebotes der Vattenfall GmbH vom 23.10.2020 auf Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages betreffend 100% der Anteile an der Stromnetz Berlin GmbH nicht zwei landeseigene Unternehmen konkurrierend im Wettbewerb um die Stromkonzession verbleiben.

2 Bezuschlagung Konzessionsvertragsangebot der Stromnetz Berlin GmbH

Der Abschluss von Konzessionsverträgen bedarf gem. § 17 Abs. 3 S. 1 des Berliner Energiewendegesetzes der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Das in dem finalen Angebot der Stromnetz Berlin GmbH für eine reine Konzessionierung vom 26.08.2016 enthaltene Konzessionsvertragsangebot (**vertrauliche Anlage – nur für den Datenraum des Abgeordnetenhauses**) basiert auf dem durch das Land Berlin mit dem Dritten Verfahrensbrief vom 29.06.2016 den Bewerbern übermittelten unverbindlichen Konzessionsvertragsentwurf.

Das Konzessionsvertragsangebot der Stromnetz Berlin GmbH erfüllt die durch das Land Berlin im Auswahlverfahren an alle Angebote gestellte Mindestanforderung der Verpflichtung zur Zahlung der nach den Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässigen Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus enthält das Konzessionsvertragsangebot eine Vielzahl von Verpflichtungen der Stromnetz Berlin GmbH zur Erfüllung des Ziels eines möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betriebs des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Berlin (Ziele des § 1 EnWG). Daneben enthält das Konzessionsvertragsangebot – im Einklang mit den Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes und den hierauf beruhenden Verordnungen - weitere Verpflichtungen der Stromnetz Berlin GmbH, z.B. in Bezug auf die

Durchführung von Baumaßnahmen, Haftungsregelungen, Sonderkündigungsrechte des Landes Berlin sowie Endschäftsbestimmungen. Das finale Angebot der Stromnetz Berlin GmbH enthält ferner ein umfangreiches Netzbewirtschaftungskonzept für den künftigen Betrieb des Stromversorgungsnetzes in Berlin.

Der Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Stromnetz Berlin GmbH durch Bezugnahme ihres finalen Angebotes für eine reine Konzessionierung vom 26.08.2016 ist ohne eine erneute Auswertung im wettbewerblichen Auswahlverfahren möglich.

Nach der Entscheidung, dass das Land Berlin nicht mehr mit dem LHO-Betrieb Berlin Energie am Wettbewerb um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin teilnimmt, verbleibt allein das Konzessionsvertragsangebot der Stromnetz Berlin GmbH vom 26.08.2016 zuschlagsfähig.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin wird um Kenntnisnahme gebeten, dass das Land Berlin mit dem LHO-Betrieb Berlin Energie nicht weiter am Verfahren zur Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Berlin teilnimmt.

Des Weiteren wird das Abgeordnetenhaus um Zustimmung zur Erteilung des Zuschlages an das finale Angebot für eine reine Konzessionierung der Stromnetz Berlin GmbH für das Stromnetz der allgemeinen Versorgung vom 26.08.2016 sowie zum Abschluss dieses Konzessionsvertrages gem. § 17 Abs. 3 S. 1 des Berliner Energiewendegesetzes gebeten.

B. Rechtsgrundlage: § 46 Energiewirtschaftsgesetz, § 17 Abs. 3 Berliner Energiewendegesetz

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten: keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

Senator für Finanzen